



Statuten

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen BIRMA CLUB SCHWEIZ hat sich im Sinne des ZGB Art. 60 ff ein Verein konstituiert. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 2 Der Verein gehört als juristisches Mitglied einer oder mehreren Sektionen der FEDERATION FELINE HELVETIQUE (FFH) und somit der FEDERATION INTERNATIONALE FELINE (FIFe) an, deren Statuten und Reglemente er anerkennt.

II. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt, die gesunde Reinzucht und Verbreitung der HEILIGEN BIRMAKATZE zu fördern, sowie alles zu unternehmen was zum Wohle der Katzen beiträgt. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
- Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber von HEILIGEN BIRMAKATZEN auch über die Landesgrenzen hinaus.
 - Ausbau der Verbindung zwischen ähnlich gelagerten Fachgruppen im Inland sowie mit internationalen Organisationen, sei es direkt oder in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden.
 - Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern, sowie Bereitstellen von Informationsmaterial. Um die verschiedenen Nationalsprachen zu berücksichtigen, sind koordinierte lokale Mitgliederversammlungen anzustreben. Die Generalversammlung wird immer zentral gehalten. Die Fachblätter und sonstiges Informationsmaterial werden in deutscher und französischer Sprache publiziert.
 - Wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Beratung in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege und Ernährung.
 - Veranstaltung von Specialshows und Informationsständen an Katzensausstellungen.
 - Vermittlung von Jungtieren und Deckkatern.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Birma Club besteht aus:
- Einzelmitgliedern mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)
 - Doppelmitgliedern mit 2 Stimmrechten (Aktivmitglieder)
 - Ehrenmitgliedern mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)

Als Doppelmitglieder gelten zwei im gleichen Haushalt lebende Personen.

Beitritt

- Art. 5 Jeder volljährige Birmazüchter oder Birmabesitzer kann Aktivmitglied werden. Mitglieder, welche Rechte und Dienstleistungen der FFH beanspruchen, müssen gleichzeitig Mitglied einer Sektion dieses Verbandes sein. Unser Club kann seine Mitglieder bei der FFH nicht direkt vertreten.

- Art. 6 Mitglieder aus FIFe-unabhängigen Katzenvereinen werden nicht als Aktivmitglieder aufgenommen.
- Art. 7 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Er kann diese Erklärung unter Bekanntgabe der Gründe verweigern. Der betroffenen Person steht innert 30 Tagen nach Zustellung der Verweigerung die Möglichkeit eines Rekurses an der nächsten Generalversammlung als letzte Instanz offen.
- Art. 8 Der Beitritt von Mitgliedern kann unter Vorbehalt von Art.7 jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und Reglemente des Vereins, der Sektion(en) welcher der Verein als juristisches Mitglied angehört, der FFH und der FIFe.
- Art. 9 Neue Mitglieder werden an Versammlungen bekannt gegeben und auf der Club-Webseite publiziert.
- Art.10 Wenn das neue Mitglied ein Züchter ist, verpflichtet er sich, dem Verein schriftlich mitzuteilen, durch welche Sektion er seine Rechte gegenüber der FFH ausüben lassen möchte (Art.7 der FFH Statuten).

Jahresbeitrag

- Art. 11 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt und pro Kalenderjahr erhoben. Er wird im Januar ersucht und ist bis Ende März zu bezahlen. Die Mitglieder die bis Ende Mai nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, können aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Ehrenmitglieder

- Art. 12 Für besondere Bemühungen und Verdienste zur Förderung des Vereinszwecks kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder besitzend die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Austritt

- Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Austritt
 - b. Streichung (nach Artikel 11)
 - c. Ausschluss
- Art. 14 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind bis Ende Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.

Ausschluss

- Ar. 15 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Bekanntgabe der Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 16 Händler, welche Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufes erwerben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Art. 17 Über den Ausschluss von Mitgliedern oder deren Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.
- Der betroffenen Person steht innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses die Möglichkeit eines Rekurses an der Nächsten GV als letzte Instanz offen, sofern die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Sanktionen

- Art. 18 Sanktionen **müssen** erfolgen bei:
- a. Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit des Tieres Kenntnis hatte und dies verschwieg.
 - b. Rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
 - c. Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und anderen Dokumenten.
 - d. Verstösse gegen die Statuten und Reglemente des Birma Club Schweiz, der Sektionen, bei welchem der Club juristisches Mitglied ist, der FFH und der FIFe.

Art. 19 Sanktionen **können** erfolgen bei:

- a. Nachgewiesener Verfehlung in der Tierhaltung.
- b. Beleidigung eines Mitgliedes sowie bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens.
- c. Ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der FFH-Sektionen.
- d. Öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an einem Richter.
- e. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vereins bzw. seinen weisungsberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschluss mit Grundangabe gemäss Art. 15 und Mitteilung der FFH bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 20 Die Organe des Birma Clubs sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren

Die Generalversammlung (GV)

Art 21 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen.

Art. 22 Alljährlich ist eine ordentliche GV im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.

Art. 23 Jede fristgerecht einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 24 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 15 Tage nach GV-Einladungsdatum schriftlich im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 25 Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Appell (Auflage der Präsenzliste)
- Wahl der Stimmenzähler und eines Tagespräsidenten, sofern der Präsident gewählt werden muss oder wenn die Mehrzahl der Anwesenden dies beantragt.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Verlesung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes mit Decharge-Erteilung des Vorstandes.
- Bekanntgabe der Mutationen
- Wahlen (jedes zweite Jahr, inzwischen sind Ersatzwahlen möglich)
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Kassierers
 - des Beisitzers, resp. der Beisitzer je nach Bedarf
 - der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr
- Jahresprogramm und Genehmigung des Budgets
- Statutenrevision
- Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 26 Die Wahl des Präsidenten muss durch den Tagespräsidenten geleitet werden.

- Art. 27 Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen werden offen oder auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.
- Art. 28 Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch einfaches Mehr gefasst. Über Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 29 Eine Statutenrevision kann nur von der GV beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder. Die Revision ist angenommen, wenn 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand

Art. 30 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassierer

Auf Anfrage des Vorstandes kann derselbe um 1 oder mehrere Mitglieder erweitert werden.

- Art. 31 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- Art. 32 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Er erstellt der GV jährlich Bericht durch seinen Präsidenten.
- Art. 33 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte. Er befasst sich mit der Korrespondenz und der Aufarbeitung der Mitgliederliste. Er fertigt die GV-Protokolle an. Diese Protokolle müssen auf französisch und auf deutsch angefertigt werden. Wird seine Arbeit mit der Zeit zu gross, dann kann der Präsident der GV den Antrag stellen, den Vorstand um einen Sekretär zu erweitern.
- Art. 34 Der Kassierer führt das Kassawesen und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schliesst die Bücher per 31.12. jedes Jahres ab und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der GV. Die Gelder sind zinstragend anzulegen. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.
- Abrechnungen und Inventare sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV vorzulegen.
- Art. 35 Der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Kassierer führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Der Kassierer hat Einzelunterschrift für das Postcheckkonto und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für die Bankgeschäfte.
- Art. 36 Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder beizuziehen. Besonders bei Specialshows oder Ständen an Ausstellungen.
- Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Die Revisoren

- Art. 38 Die Revisoren und ein Ersatzrevisor werden analog dem Vorstand durch die GV für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. Wählbarkeit

-
- Art. 39 In die Funktionen des Vereins können nur volljährige Züchter von HEILIGEN BIRMAKATZEN gewählt werden. Ausgenommen sind Revisoren, welche nicht zwingend Züchter sein müssen.

VI. Finanzielle Bestimmungen

- Art. 40 Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Club-Haushaltes werden beschafft durch:
- a. Die Jahresbeiträge
 - b. Die Gönnerbeiträge
 - c. Gewinne aus Veranstaltungen (z.B. Verkauf von Dokumenten an Infoständen)
 - d. Zinsertrag des Vereinsvermögens
- Art. 41 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge.
Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 42 Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Porto, Telefonspesen, Transportspesen und dergleichen, werden vergütet.
Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 43 Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.
- Art. 44 Der Verein besteht, solange sich mindestens 5 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer GV mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- Art. 45 Bei Auflösung des Vereins wird dessen Eigentum und Vermögen der FFH zur Aufbewahrung übergeben. Wenn sich innert 10 Jahren in der Schweiz ein Verein mit der gleichen Zielsetzung bildet, wird diesem das Vermögen überlassen. Sollte das nicht der Fall sein, geht das Vermögen uneingeschränkt in das Eigentum der FFH über.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2010 an der Ausstellung Animalia in Lausanne genehmigt. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der französisch sprachigen Originalversion dieser Statuten massgebend.

-
- *Diese Statuten wurden bei der GV 2011 in Sierre revidiert. Dabei sind folgende Artikel geändert worden:
Art.1 / Art.4 / Art.11 / und Art.22 >> der Präsident (2011): Jules-Maurice Monnet*
- *Diese Statuten wurden bei der GV 2015 in Studen revidiert. Dabei ist folgender Artikel geändert worden:
Art.11 >> die Präsidentin (2015): Sabina di Battista*
- *Diese Statuten wurden bei der GV 2017 in Langenthal revidiert. Dabei sind folgende Artikel geändert worden:
Art.11 und Art.34 >> die Präsidentin (2017): Katrin Tschachler-Berger*